

Hinweise zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe

Für das Gerichtsverfahren haben Sie die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass es Verfahrenskostenhilfe mit und ohne Ratenzahlung gibt.

Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe hängt davon ab, ob die beabsichtigte Klage oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg verspricht. Hierüber entscheidet der Richter.

Voraussetzung für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist darüber hinaus Ihre Bedürftigkeit. Diese ist durch die beigefügte Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen. Wir dürfen Sie daher bitten, das anliegende Formular ausgefüllt und unterschrieben, versehen mit allen notwendigen Anlagen, baldmöglichst an uns zurückzusenden. Wir benötigen alles 2-fach, nämlich einmal für das Gericht und einmal für unsere Handakte.

Im Prüfungsverfahren entstehen Anwaltsgebühren, welche Sie gerade dann selbst zahlen müssen, falls die Verfahrenskostenhilfe gar nicht oder nur teilweise bewilligt oder eine gewährte Verfahrenskostenhilfe später widerrufen wird.

Die Verfahrenskostenhilfebewilligung deckt nur die auf Sie selbst entfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ab. Sollte das Verfahren für Sie, was wir jedoch nicht hoffen, negativ ausgehen und Sie die Kosten der Gegenseite zu tragen haben, wird dieses nicht von der Verfahrenskostenhilfe erfasst. Dies ist eigenes Kostenrisiko.

Sämtliche Angaben im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe müssen sorgfältig und wahrheitsgemäß erstellt werden. Sollte sich herausstellen, dass Sie im Antrag falsche oder lückenhafte Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht haben, ist eine bewilligte Verfahrenskostenhilfe zu widerrufen mit der Folge, dass Sie selbst alles zahlen müssen.

Verfahrenskostenhilfe kann auch ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Sachverhalt falsch oder unvollständig mitgeteilt wurde, insbesondere, wenn sich herausstellt, dass eine teure Beweisaufnahme bei richtigem Vortrag nicht hätte stattfinden müssen.

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe geschieht nur vorläufig und ist widerruflich. Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens wird das Gericht innerhalb von vier Jahren eine Überprüfung Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation vornehmen. Sie sind verpflichtet, an dieser Überprüfung mitzuwirken:

Sie müssen **von sich aus** jede wesentliche Änderung Ihrer finanziellen Verhältnisse dem Gericht unaufgefordert mitteilen, ebenso jede Adressenänderung. Verstoßen Sie gegen diese Verpflichtung, kann eine bewilligte Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden mit der Folge, dass Sie nachträglich alles zahlen müssen, was Ihnen bisher erspart blieb.

Erzielen Sie ein höheres Einkommen, als bei Antragstellung, nimmt ein Familienmitglied eine Arbeit auf oder verringern sich Ihre abzugsfähigen Ausgaben, müssen Sie das sofort dem Gericht mitteilen.

Sie dürfen nicht abwarten, bis sich die Justizverwaltung bei Ihnen meldet. Sie selbst müssen aktiv werden und Veränderungen unverzüglich dem Gericht mitteilen, also im Zweifel sofort, wenn Sie die Verbesserung bemerken. Eine Gehaltserhöhung von monatlich brutto 100,00 € oder der Wegfall einer Belastung in dieser Größenordnung sind bereits erheblich; wird diese Veränderung nicht angezeigt, droht der Widerruf der Verfahrenskostenhilfe.

Das Überprüfungsverfahren beginnt mit der Anfrage an Ihren Rechtsanwalt. Kennt der Rechtsanwalt Ihre Anschrift nicht, weil Sie umgezogen sind, kann Sie die Nachfrage nicht erreichen. Kommen Sie der Aufforderung des Gerichts nicht nach, droht der Widerruf der Verfahrenskostenhilfe.

Vor diesem Hintergrund raten wir Ihnen an, zukünftig jede Veränderung auch uns mitzuteilen.
